57

59 000

58 900

58 800

58 700

58 600

58 500

E

D

C

B

A

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:
Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen
Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:
„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."
Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.
Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

2. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

IM PLANGEBIET SIND NUR ZIEGELROHBAUTEN MIT DUNKLEN PFANNENDÄCHERN ZWISCHEN VOLLGIEBELN ZUGELASSEN.

ZUR AUFLOCKERUNG DES GESAMTBILDES SIND HELLE PUTZFLÄCHEN BIS ZU 2/5 DER AUSSENFLÄCHEN DES AUFGEHENDEN MAUERWERKES GESTATTET.

FÜR GARAGEN UND NEBENANLAGEN SIND FLACHDÄCHER ZUGELASSEN. ZUSAMMENGEBAUT SIND SIE PROFILGLEICH ZU ERRICHTEN.

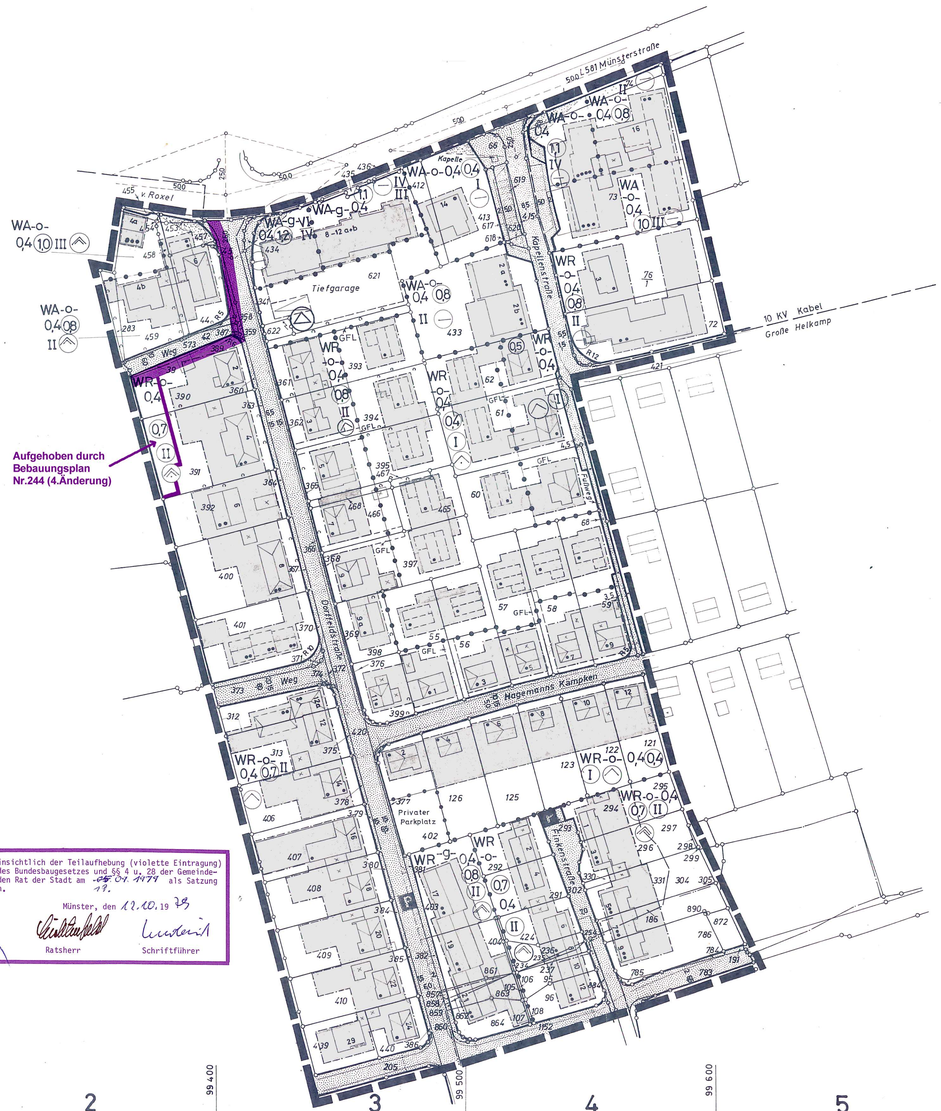
DREMPEL BIS ZU EINER HÖHE VON 0,50m, GEMESSEN VON DER FUSSBODENOBERKANTE DER ERDGESCHOSSDECKE BIS ZUM ANSCHNITT DER AUSSENMAUER UND DER SPARRENOBERKANTE, SIND NUR BEI WOHNGEBÄUDEN MIT EINEM VOLLGESCHOSS GESTATTET. DACHAUFBAUTEN DÜRFEN NUR BEI STEILDÄCHERN MIT NEIGUNG 45°-50° ERRICHTET WERDEN. DIE EINGETRAGENEN FIRSTLINIEN SIND ZWINGEND.

DIE FUSSBODENOBERKANTE DES ERDGESCHOSSES DARF NICHT HÖHER ALS 0,60 m ÜBER STRASSENKRONE LIEGEEN.

DIE ZWISCHEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN UND BAUGRENZEN LIEGENDEN FLÄCHEN SIND MIT RASEN UND ZIERSTRÄUCHERN EINZUGRÜNEN. FESTE EINFRIEDUNGEN UND ZÄUNE SIND IM BEREICH DER VORGÄRTEN AN DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE UND ZUR NACHBARGRENZE HIN NICHT GESTATTET.

AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN GEM. § 23 ABS. 5 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG, SIND NEBENANLAGEN GEM. § 14 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG NICHT ZUGELASSEN. DAS GLEICHE GILT FÜR BAULICHE ANLAGEN, SOWEIT SIE NACH LANDESRECHT IM BAUWICH ODER IN DEN ABSTANDSFLÄCHEN ZULÄSSIG SIND ODER ZUGELASSEN WERDEN KÖNNEN. DIESES GILT NICHT FÜR GARAGEN UND STELLPLÄTZE.

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1968 (BGBl. I. S. 1237)



Der Rat der Stadt hat im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 244 am 13.06.1979 beschlossen, das im vorstehenden Plan violett umrandete Teilgebiet aufzuheben.
Münster, den 02. 08. 1979
Ratsherr — Schriftführer

Dieser Plan hat hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) in der Zeit vom 29. 04. bis 31. 07. 1979 gemäß § 2 a (6) des Bundesbaugesetzes offengelegen.
Münster, den 01. 08. 1979
Oberstadtdirektor
(Dipl.-Ing. Kurd Schlüter)
Stadtvermessungsdirektor

Dieser Plan ist hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) gemäß §§ 2 u. 10 des Bundesbaugesetzes und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am 05. 07. 1979 als Satzung beschlossen worden.
Münster, den 12. 10. 1979
Ratsherr — Schriftführer

Der Plan ist hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) gemäß § 11 in Verbindung mit §§ 2 (6) und 173 (6) des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 21. 7. 1980 (Az.: 35.21-5.207-) genehmigt worden.
Münster, den 29. 7. 1980
Der Regierungspräsident
I. A.
Leitender Regierungsbaudirektor

Die Genehmigung dieses Planes hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 6 vom 23. Februar 1980 bekanntgemacht worden.
Münster, den 20. Feb. 1980
Der Oberstadtdirektor
(Ing. (grad.) Schlüter)
Stadtvermessungsamtmann

99 000 | 99 100 | 99 200 | 99 300 | 99 400 | 99 500 | 99 600 | 99 700 | 99 800 | 99 900
0 | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7

Bebauungsplan ROXEL „Kapellen-Dorffeld-straße"

Gemarkung Roxel
Flur 12
Maßstab 1 : 1000

9959 S | 9958 N

BESTANDSANGABEN
- Flurstücksgrenze
- vorhandene Bebauung mit Firstrichtung u. Haus Nr. (22)
- Wirtschaftsgebäude
- Flurgrenze
- Nutzungsartgrenze
- Zaun
- Hecke
- Mauer
- Obstbaumanlage
- Garten

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
- geplante Bebauung
- geplante Eigentumsgrenze
- geplante Tiefgaragen
- 10 KV Kabel

1. FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES
ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- WA Allgemeines Wohngebiet
- WR Reines Wohngebiet
- Plangebietsgrenze
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedl. Nutzung
- -o- offene Bauweise
- 0,4 Grundflächenzahl
- (0,4) Geschossflächenzahl
- I Anzahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- (I) Anzahl der Vollgeschosse (zwingend)

VERKEHRSFLÄCHEN
- Straßenverkehrsflächen
- P Öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie

GRÜNFLÄCHEN
- Aufwuchs nicht höher als 0,70m

WEITERE NUTZUNGSARTEN
- Flächen für Garagen u. Stehplätze
- G F L Geh.-, Fahr.- und Leitungsrecht für Anlieger
- Umformerstation

GESTALTUNG DER BAUL. NUTZUNG
- 0–10° Dachneigung
- 45–50° Dachneigung
- 30–35° Dachneigung
- 25–30° Dachneigung
- 20–25° Dachneigung
- Firstrichtung zwingend

in Verbindung mit § 8 (2) Satz 3

Ermächtigungsgrundlagen sind:
Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1969 (GV. NW. S. 656/SGV. 2020). § 2-9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BGBl. I. S. 1237). § 4 der 1. Verordnung des Landes NW zur Durchführung des BBauG in der Fassung vom 21.4.1970 (GV. NW. S. 299/SGV. 232) in Verbindung mit § 103 (1) Nr. 1, 2 u. 4 der Bauordnung für das Land NW (BauO NW) in der Fassung vom 27.1.1970 (GV. NW. S. 96)

Für die Erarbeitung des Planentwurfes:
Münster, den 20.2.1974 / 15.7.1974
Kreis Münster
Der Oberkreisdirektor
Planungsamt
Im Auftrage
Kreisplaner

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965.
Münster, den 20.2.1974
Kreis Münster
Kataster und Vermessungsamt
Ltd. Kreisvermessungsdirektor

Die ~~Gemeinde~~ Verbandsversammlung hat am 13.11.73 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
Roxel, den 20. Februar 1974
Bürgermeister / Ratsmitglied — Schriftführer
Vorsitzender / Mitglied

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat über die Dauer eines Monats vom 4.2.74 bis 4.3.74 einschließlich öffentlich ausgelegen.
Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 13.2.74 im Amtsblatt des Kreises Münster, Jahrgang, Nr. 7, Seite 79 bekanntgemacht worden.
Roxel, den 31. Mai 1974
Der Verbandsvorsteher
J.V.
Gemeindedirektor
stellv. Hauptamtsleiter

~~Die Gemeinde~~ Verbandsversammlung hat nach § 10 BBauG diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
Roxel, ~~Rats~~Beschluß vom 26. April 1974
Bürgermeister / Ratsmitglied — Schriftführer
Vorsitzender / Mitglied

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 BBauG mit Verfügung vom 9.9.1974 genehmigt worden.
Münster, den 9. Sept. 1974
Der Regierungspräsident
Im Auftrage
Reg.-Baurat

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort u. Zeit seiner öffentlichen Auslegung nach § 12 BBauG sind am 11.9.74 im Amtsblatt des Kreises Münster, 5. Jahrgang, Nr. 26, Seite 179/26 bekanntgemacht worden.
Roxel, den 26.11.1974
Der Verbandsvorsteher
J.V.
Gemeindedirektor

Rox 11